

Bundesministerium für Finanzen Johannesgasse 5 1010 Wien

Wien, 16. September 2020 GZ 303.186/001–P1–3/20

Land- und Forstwirschaft-Pauschalierungsverordnung 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für die mit Schreiben vom 28. August 2020, GZ: 2020–0.503.874, erfolgte Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfes und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1 Allgemein

Ziel der vorgeschlagenen Ausweitung der Begünstigungen im Einkommensteuerrecht ist die Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der COVID–19–Krise. Der RH hält dazu fest, dass die geplanten Maßnahmen keine Befristung enthalten; eine interne Evaluierung der Maßnahmen ist für 2025 vorgesehen.

In diesem Zusammenhang verweist er auf seine Berichte "Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht", Reihe Bund 2013/3, TZ 5 und "Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht; Follow-up-Überprüfung", Reihe Bund 2018/4, TZ 2, in welchen er empfahl darauf hinzuwirken, dass Steuerbegünstigungen im Einkommensteuerrecht künftig nur mehr befristet gewährt werden, um regelmäßige Erfolgskontrollen zu gewährleisten und zu evaluieren, ob die Maßnahmen weiterhin zur Zielerreichung notwendig sind.

GZ 303.186/001–P1–3/20

2 Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Mit den vorgeschlagenen Änderungen der Land- und Forstwirtschaft-Pauschalierungsverordnung 2015 soll eine Entlastung der bäuerlichen Land- und Forstwirte sowie die Anpassung an das Konjunkturstärkungsgesetz 2020 erfolgen.

Die Materialien erwarten Mindereinnahmen von jährlich insgesamt 5 Mio. EUR ab 2021. Der Berechnung dieses Betrages liegt eine Annahme von 2.000 betroffenen Land— und Forstwirten mit einer durchschnittlichen Entlastung von je 2.500 EUR zugrunde.

Die Materialien erläutern allerdings nur die beabsichtigte Vollpauschalierung für Forstwirte (Ziel sei die Entlastung für 150 Forstwirte; das sind 240 minus 90) und die geplante Erhöhung der Einnahmengrenze für Nebentätigkeiten (Ziel sei die Entlastung von 200 Personen). Damit fehlen nähere Angaben für mindestens 1.650 Personen, wobei unklar bleibt, ob bei den genannten 150 Forstwirten und den 200 Personen mit Einkünften aus Land— und Forstwirtschaft auch Personenidentität gegeben sein könnte.

Die Materialien enthalten daher hinsichtlich des Entfalls der weiteren Obergrenzen im § 2 Abs. 1 der Land- und Forstwirtschaft-Pauschalierungsverordnung 2015 und der Erhöhung der pauschalen Betriebsausgaben bei Kalamitätsnutzungen um 20 % keine näheren Angaben.

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung, BGBI. II Nr. 490/2012 i.d.g.F. (WFA-FinAV), entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen. Gemäß § 3 Abs. 2 WFA-FinAV ist bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen u.a. der Grundsatz der Nachvollziehbarkeit zu beachten.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen mangels plausibel nachvollziehbarer Darstellung der zu erwartenden zusätzlichen finanziellen Auswirkungen nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der WFA-FinAV.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:

SCh. Dr. Robert Sattler Leiter der Prüfungssektion 1

F.d.R.d.A.: Beatrix Pilat